



Änderungen der Erbrechtsverordnung, III

Das Erbrecht in Spanien ist in den Art. 657–1087 CC geregelt. Vorrangig gelten zusätzlich neben den Staatsgesetzen auch sogenannte Foralrechte (regionale Sonderrechte).

1. VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Die Erbfolge in Spanien kann entweder gewillkürt (testamentaria) oder gesetzlich (legítima oder intestada) sein. Erbe (heredero) ist, wer einen allgemeinen Titel (título universal) hat; Vermächtnisnehmer (legatario) ist jemand mit besonderem Titel.

Das Testament ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft (acto personalísimo). Der Testierende muss mindestens 14 Jahre alt sein. Das spanische Recht kennt drei wichtige Arten von Testamenten. Das handschriftliche oder eigenhändige Testament (ológrafo) steht nur volljährigen Personen offen. Das öffentliche Testament (abierto) geschieht vor dem Notar.

Das testament cerrado bedeutet die Übergabe eines verschlossenen und versiegelten Schriftstücks an den Notar. Alle testamen-

tarischen Verfügungen sind notwendig widerruflich, auch wenn der Testierende im Testament seinen Willen ausdrückt, sie nicht zu widerrufen. Das spanische Recht legt also großen Wert darauf, dass eine Verfügung von Todes wegen tatsächlich den letzten Willen des Erblassers zum Ausdruck bringt. Eine dem deutschen Erbvertrag, der nicht mehr widerruflich ist, vergleichbare Institution fehlt; sie ist sogar ausdrücklich untersagt, ebenso das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten mit Bindungswirkung. Beide Verfügungsformen gibt es jedoch in regionalen Foralrechten in Navarra und Katalonien.

Ein nach deutschem Erbrecht von Eheleuten errichtetes gemeinschaftliches Testament oder ein in Deutschland gültig geschlossener Erbvertrag entfalten auch in Spanien (z. B. hinsichtlich des dort befindlichen Vermögens) volle Rechtswirkung, die deutsche Staatsangehörigkeit des Erblassers vorausgesetzt. Das Vermächtnis heißt „legado“; der „legatario“ erwirbt nicht „a título universal“, sondern nur „a título particular“ (einzeln).

2. ERBFOLOGE UND STELLUNG DES ÜBERLEBENDEN EHEPARTNERS UND DER EIGENEN KINDER.

Die spanische gesetzliche Erbfolge unterscheidet sich vom Parentalsystem des BGB, ist einfacher gestaltet und es setzt überlebende Ehegatten erst an die dritte Stelle der Reihe (dafür Nießbrauch am Nachlass). In erster Linie sind Kinder oder weitere Abkömmlinge in gerader Linie erbberechtigt. Sollte es diese nicht geben, treten die Eltern des Erblassers oder andere Vorfahren an ihre Stelle; wenn auch diese Personen nicht mehr existieren, tritt der überlebende Ehegatte an ihre Stelle; alsdann die Verwandten in der Seitenlinie und zuletzt der spanische Staat.

Es ist in Spanien noch unüblich, dass Stiftungen oder NGOs zu Erben eingesetzt werden. Diese betreiben diesbezüglich aber Aufklärungsarbeit. Das spanische Recht schützt die Familie stärker, als dies das deutsche Recht mit bloßen Pflichtteilsansprüchen tut. Dazu kennt es die Einrichtung des Zwangserben (heredero forzoso). Dies sind Nachkommen (Kinder, Enkel usw.), ferner die Verwand-

ten in aufsteigender Linie bzw. deren Nachkommen und verwitwete Ehepartner. Nur beim Fehlen von „herederos forzosos“ hat der Erblasser volle Dispositionsfreiheit. Für Kinder etc. beträgt der Pflichtteil (la legítima) $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Erbschaft, nur über $\frac{1}{3}$ kann der Erblasser frei verfügen. Eltern etc. haben einen Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbschaft. Der überlebende Ehepartner hat gegenüber dem Erben ein Nießbrauchrecht – gegenüber Nachkommen an $\frac{1}{3}$ der Erbschaft, gegenüber Vorfahren an der Hälfte, gegenüber sonstigen Erben zu $\frac{2}{3}$. Die Enterbung (desheredación) und deren Gründe sind in Art. 848 CC geregelt. Das Erbrecht des CC kennt keine Vor- und Nacherbschaft, also die Einsetzung einer Person in der Weise, dass sie erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) gewesen war und verstorben ist.

Eine vergleichbare Einrichtung ist allerdings die „sustitución“, die der Ersatzerbenstellung ähnlich ist. Der Erblasser kann an Stelle des eingesetzten Erben eine Person benennen, die für ihn eintritt, wenn

er vor dem Erbfall stirbt oder das Erbe nicht annehmen will oder kann.

Durch die Institution der Zwangserben zerfällt die Erbmasse in zwei Teile, wobei es sich um einen gebundenen Teil handelt und einen, der zur freien Verfügung steht. Hinsichtlich der Abkömmlinge ist ein dritter Teil zu unterscheiden (la mejora de libre disposición), der im Rahmen der Zwangserbschaft der Testierfreiheit einigen Spielraum gibt. Dieses Drittel kann der Erblasser unter Kindern und deren Abkömmlingen frei verteilen. Er darf also bevorzugen und benachteiligen. Hinweis: Die deutsche Witwe eines Spaniers haftet nicht - auch nicht für Nachlassverbindlichkeiten, wenn Kinder vorhanden sind, weil sie nach gesetzlicher Erbfolge nicht Erbin wird.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.fruhbeck.com.
Email: marbella@fruhbeck.com